

## DER EXPERTE ANTWORTET

### Frage: Darf der Arbeitgeber eine längere Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters im Arbeitszeugnis erwähnen?

Gemäss Art. 330a Abs.1 OR soll sich das Arbeitszeugnis über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistungen und Verhalten des Arbeitnehmers aussprechen.

Ein Arbeitszeugnis soll einerseits das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers fördern und daher wohlwollend formuliert werden. Andererseits soll es ein möglichst getreues Abbild von Tätigkeit, Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers geben, weshalb es wahr und vollständig zu sein hat. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Wohlwollen seine Grenze an der Wahrheitspflicht findet.

Nach bundesgerichtlicher Praxis dürfen und müssen auch negative Qualifikationen im Arbeitszeugnis erwähnt werden, wenn sie für die Gesamtbeurteilung erheblich sind. Gerade bei längeren Krankheiten kommt es oft zu Diskussionen, ob diese im Arbeitszeugnis erwähnt werden dürfen. Das Bundesgericht erachtet dies als zulässig, sofern die Krankheit einen erheblichen Einfluss auf die Leistung oder das Verhalten des Arbeitnehmers hatte. Dies gilt ebenso, wenn eine Krankheit die Eignung zur Erfüllung der bisherigen Aufgaben in Frage stellte und damit einen sachlichen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bildete. Hingegen dürfen geheilte Krankheiten, welche die Beurteilung der Leistung und des Verhaltens nicht beeinträchtigen, nicht erwähnt werden. Bezüglich längerer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeiten hält das Bundesgericht explizit fest, dass diese zu erwähnen sind, wenn sie im Verhältnis zur gesamten Vertragsdauer erheblich ins Gewicht fallen und daher ohne Erwähnung bezüglich der erworbenen Berufserfahrung ein falscher Eindruck entstünde (vgl. BGE 136 III 510).

**Praxistipp:** Erwähnen Sie keine medizinischen Diagnosen, sondern verwenden Sie allgemeine Formulierungen wie z.B. «aus gesundheitlichen Gründen» oder «infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen».

Kurt Mettler, Rechtsanwalt

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



**SIZ Care AG**

Verena Conzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich  
T 044 496 63 00, F 044 496 63 19  
info@sizcare.ch, www.sizcare.ch

## «Mach langsam, es pressiert»

*Die EBM gehört zu den zehn grossen Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz: rund 400 Mitarbeitende, hundertsiebzigttausend Kunden und vier verschiedene Geschäftsfelder – und eine breite Palette an Gefahren.*



### VON STEFAN KÜHNIS\*

Die EBM im baselbieterischen Münchenstein arbeitet im Strom-, Wärme- und Netzgeschäft und mit erneuerbaren Energien. Zu diesen sehr unterschiedlichen Tätigkeiten gesellen sich die verschiedensten Gefahren: EBM-Mitarbeitende haben es mit Spannung, Elektrizität, CO<sub>2</sub> oder Kohlenmonoxid zu tun und arbeiten auf Baustellen, in Gräben oder auf Dächern. Dieses breiten Gefahrenportfolios sind sich CEO Conrad Ammann, Sicherheitsingenieur Lorenz Cairoli und Sicherheitsfachmann Luciano Azzolin (im Bild oben, von rechts nach links) sehr bewusst.

#### Welchen Stellenwert messen Sie der Arbeitssicherheit bei?

**Conrad Ammann:** Arbeitssicherheit ist eine Führungsaufgabe und eine Philosophiefrage. Wir legen seit vielen Jahren Wert auf die Ausbildung und Schulung unserer Mitarbeitenden. Wir kontrollieren systematisch und wir sensibilisieren konse-

Fortsetzung nächste Seite